OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651878/6/FP

Datum:
Linz, 27. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. D S BSc. MSc., geb. x, E x, x L gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. September 2020, GZ: VA-FE-356/2020, betreffend die Aufforderung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids zur Gänze durch folgende Wendung ersetzt: „Ihrer Vorstellung wird Folge gegeben und der Mandatsbescheid vom 28. August 2020, GZ: VA-FE-356/2020 aufgehoben“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mittels Mandatsbescheides vom 28. August 2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, einen „Befund eines Facharztes für Psychiatrie“ beizubringen und begründete damit, dass der Bf der Anordnung des Amtsarztes, einen solchen Befund beizubringen, nicht Folge geleistet habe. Nach rechtzeitiger Vorstellung des Bf bestätigte die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid mit dem im Rubrum genannten angefochtenen Bescheid und begründet damit, dass eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme erforderlich sei, da nur vom Facharzt eine Suchterkrankung ausgeschlossen werden könne. Laut einer Amtsärztin würde dies „durch ein rezentes LVwG-Urteil (LVwG-651747/2/MZ) bestätigt“. Was die Angaben auf der Zuweisung zum Amtsarzt betrifft, würden prinzipiell nur jene Angaben vermerkt, die der Untersuchte angebe bzw. von ihm bei der polizeilichen Vernehmung gemacht würden.
Zu Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf äußerte sich die belangte Behörde nicht konkret.

I.2. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass seine Angaben verkürzt dargestellt worden seien und es sich um legal erworbenes CBD-Cannabis gehandelt habe. Er habe in seiner Jugend mit mehrmonatigen Abständen maximal 2 Joints geraucht. Die Darstellung 1-2 Joints pro Woche habe sich auf seine Aussage bezogen, er habe damals an manchen Wochenenden 1-2 Joints konsumiert.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 23. Oktober 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 21. Jänner 2021, in welcher der Bf und der Zeuge Dr. F G vernommen wurden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat im Juli und im Oktober 2019 zweimal Cannabiskraut von einem Kollegen bezogen. Dem Bf wurden zunächst ca. 2 Gramm geschenkt, beim zweiten Mal kaufte er ca. 21 Gramm an. Der Bf verrauchte das Suchtgift nicht, sondern fror es ein, um bei Gelegenheit etwas verfügbar zu haben. Nachdem er ein behördliches Schreiben erhalten hatte, verschenkte er das Suchtgift an gute Bekannte.
In seiner Jugend, mit 17 oder 18 Jahren, hat der Bf begonnen gelegentlich Cannabis zu konsumieren, damals an Wochenenden 1-2 Joints, wobei immer

wieder Monate dazwischen lagen. Zuletzt konsumierte der Bf nur mehr gelegentlich CBD-Tropfen zur Beruhigung, davor gelegentlich CBD-Kraut in Form von Joints oder Dampf. Der Bf hat seit Jahren kein THC in nennenswertem, über gelegentlichen Konsum hinausgehendem Ausmaß mehr konsumiert.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren. Der vorliegende Akteninhalt ist in Bezug auf Konsumationsmengen vage und hat die belangte Behörde diesbezüglich kein Beweisverfahren abgeführt, welches belastbare Hinweise darauf liefern könnte, dass der Bf führerscheinrelevante Mengen an THC-haltigem Cannabis konsumiert oder in der Vergangenheit konsumiert hat. Das Gericht ist bei seiner Beweisführung insofern in erster Linie auf die Angaben des Bf beschränkt. Dieser machte vor Gericht einen glaubwürdigen Eindruck und ergaben sich in seiner Aussage keine Umstände, die das Gericht an der Wahrheit seiner Angaben zweifeln ließen. Auch der beschriebene Hergang des Ankaufs von einem Kollegen erscheint in seiner Spezifität nicht frei erfunden und passt zur Persönlichkeitsstruktur des Bf, die sehr geordnet scheint. Ungelöste Situationen scheinen den Bf zu belasten, so hat er schon bei der polizeilichen Einvernahme angegeben, die Situation lasse ihn nicht schlafen und hat er das auch gegenüber dem Gericht, dass er telefonisch um einen baldigen Verhandlungstermin ersuchte und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht.
Dem Bf gelang es in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, das Gericht davon zu überzeugen, dass er schon seit Langem kein Cannabis mit nennenswertem THC-Gehalt mehr konsumiert, allerdings immer wieder CBD-Produkte in geringem Ausmaß, stellt der Bf doch dar, dass er diesbezüglich beruflich tätig war. Zumal für den Bf CBD-Produkte also leicht verfügbar waren, verwundert es nicht, dass er solche konsumiert hat.
Beim Bf handelt es sich um einen Familienvater und Unternehmer, der vor Gericht einen gesetzten, vernünftigen und verantwortungsbewussten Eindruck machte. Der Bf konnte dem Gericht glaubwürdig schildern, dass er von einem Mitarbeiter erfahren hat, dass dieser Cannabis aus eigenem Anbau anbot und diese aus seiner Sicht günstige Gelegenheit genutzt hat, um sich mit einer gewissen Menge einzudecken um im Bedarfsfall, der Bf nannte Partys, etwas für sich und seine Gäste verfügbar zu haben. Insgesamt gewann das Gericht den Eindruck, dass der Bf, der Musik- und Videoproduzent ist, sich in Kreisen bewegt, in welchen der Cannabiskonsum als sozialadäquat gilt, jedoch nicht, dass der Bf Cannabis selbst häufig konsumiert oder gar abhängig ist. Der Bf wirkte offen und ehrlich auf das Gericht und hatte das Gericht auch den Eindruck, dass der Bf den Bezug des Suchtgifts bereut, weshalb er sich dieses auch durch Verschenken rasch entledigt hat.
Insgesamt stehen dem Vorbringen des Bf auch keine belastbaren Gegenargumente gegenüber. Die belangte Behörde hat kein auf das wesentliche Beweisthema

bezogenes Beweisverfahren abgeführt und enthalten selbst die Bescheide der belangten Behörde in ihren Begründungen keine Elemente, die Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf nähren würden, stützt die belangte Behörde ihren Mandatsbescheid doch darauf, dass der Bf eine „Anordnung“ des Amtsarztes nicht befolgt habe, obwohl der Führerscheinbehörde bekannt sein sollte, dass solche „Anordnungen“ im Gesetz nicht vorgesehen sind und die Behörde nicht berechtigt ist, ihre Pflicht, einen Bescheid gem. § 24 Abs 4 FSG selbst zu erlassen und gemäß der weiter unten zu zitierenden Judikatur auch zu begründen, an den Amtsarzt zu delegieren (VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087). Die Begründung des angefochtenen Bescheides erweist sich ebenso wenig als nachvollziehbar und sachgerecht, bezieht sich die belangte Behörde dort doch im Wesentlichen auf eine als Aktengutachten bezeichnete Notiz einer mit dem Fall gar nicht betrauten anderen Amtsärztin, die dort ihre – im Übrigen unrichtige – rechtliche Ansicht gestützt auf ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG-651747/2/MZ) darlegt, welches einen gänzlich anderen Sachverhalt (Entziehung der Lenkberechtigung in Zusammenhang mit ggf. übermäßigem Alkoholkonsum) zum Inhalt hat, der auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, aber ohnehin darlegt, dass sie mit der Beantwortung juristischer Fragen ihre Kompetenz überschreitet. Die Amtsärztin berichtet in diesem „Aktengutachten“ weiter über die offensichtlich übliche Vorgehensweise, kann aber zum ggst. Fall naturgemäß nichts Konkretes beitragen.

Die belangte Behörde darf an dieser Stelle neuerlich darauf hingewiesen werden, dass die rechtliche Beurteilung nur ihr und nicht dem Amtsarzt zukommt und sie die Verantwortung für die gesetzgemäße rechtliche Begründung nicht an den Amtsarzt der als Hilfsorgan der Behörde nur zur Unterstützung bei der Sachverhaltsfeststellung (Anamnese und Diagnostik) berufen ist (vgl. LVwG Oö. 27. März 2019, LVwG-651367/2/FP). Vorliegendes Beweisthema wären allfällige begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf infolge gehäuften Missbrauchs oder Abhängigkeit des Bf von Suchtgift gewesen. Es wäre also an der Behörde gewesen, darzulegen, aufgrund welche vom Amtsarzt festgestellten medizinischen Umstände sie davon ausgeht, dass der Bf abhängig sein könnte oder gehäuften Missbrauch begangen hat, weil nur gelegentlicher Gebrauch von Cannabis nach der Judikatur des VwGH (siehe dazu unter Punkt III.) nicht führerscheinrelevant ist. Dazu findet sich nichts in der Begründung der belangten Behörde und im Akt nur insoweit, als in der Anamnese stichwortartig – und offenbar nicht vom Amtsarzt selbst – ein Konsum von 1-2 Joints pro Woche vermerkt wurde, allerdings ohne Angabe der Quelle und ohne den Wortlaut des Bf genau wiederzugeben (also ob der Bf das genauso zum Ausdruck gebracht hat). Es wäre hier am Amtsarzt gewesen, den Bf eingehend zu seinen Konsumgewohnheiten zu befragen und daraus seine medizinischen Schlüsse dahingehend zu ziehen, ob beim Bf der Verdacht einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs besteht, oder ohnehin auf der Hand liegt, dass der Bf allenfalls nur gelegentlich THC-haltige Cannabisprodukte konsumiert hat. Dies ist

allerdings nicht geschehen. Eine Begründung dafür, warum der Amtsarzt die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme als erforderlich erachtet, etwa weil der begründete Verdacht einer Abhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs besteht, findet sich in den amtsärztlichen Ausführungen nicht.
Die genannte Notiz ist der wesentliche Streitpunkt in vorliegendem Verfahren und hat der Bf, wie sich aus der Anamnese des Gutachtens ergibt, am Folgetag um Ergänzung ersucht, als er die Tragweite der Notiz erkannt hat.
Diesbezüglich hat der als Zeuge vernommene Amtsarzt in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, dass man die Anamnese bewusst kurz hält um den Facharzt nicht zu beeinflussen, also eine sorgfältige Anamnese zur Frage, ob der Betroffene abhängig sei oder war oder gehäuften Missbrauch begangen haben könnte, nicht erfolgt ist, was allerdings Voraussetzung für die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme wäre, weil eine solche Anordnung erst dann erfolgen kann, wenn ausreichend begründbare Bedenken vorliegen. Dass es aufgrund der offensichtlich zusammenfassenden Darstellung – ohne Wiedergabe des Gesprächsinhaltes – zu einem Informationsversehen gekommen sein kann, hält das Gericht für durchaus denkbar und kann dem Bf nicht entgegen getreten werden, wenn er argumentiert, dass eine Darstellung, welche Form von Cannabis er konsumiert hat, fehlt. Angesichts des Umstandes, dass der Amtsarzt keine aktuellen Erinnerungen an das Gespräch mehr hat und die ihm beigestellte Exekutivbeamtin in ihrem Aktenvermerk vom 6. August 2020 darlegt, die Angaben des Bf, die er ergänzt haben wollte, seien ihr nicht erinnerlich, kann nicht verifiziert werden, ob seinerzeit von THC-haltigem Cannabis (Marihuana) oder von CBD gesprochen wurde. Genauso gut ist denkbar, dass der Bf von CBD gesprochen hat und die Exekutivbeamtin Marihuana gemeint hat. Die Notiz ist schlicht so kurz und undeutlich, dass keine gesicherte Annahme möglich ist. Zudem hat der Amtsarzt in der ömV angegeben, dass er keinen Unterschied zwischen Cannabis und THC macht, was dem Gericht – angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem einen Begriff um die Pflanzengattung, bei dem anderen aber um einen von vielen, in nur manchen Sorten aufzufindenden Inhaltsstoff handelt, allerdings nicht nachvollziehbar erscheint. § 14 FSG-GV spricht schließlich nur von Suchtmitteln. Aus den Angaben des Amtsarztes ergibt sich letztendlich auch, dass man die Tatbestände des § 14 FSG-GV bei der amtsärztlichen Anamnese noch nicht eingehend behandelt, sondern dies dem Psychiater überlässt. Dies greift allerdings zu kurz und lassen sich insofern keine begründeten Bedenken ableiten, da sich diese zu diesem Verfahrensstand schon konkreter auf die Tatbestände des § 14 FSG-GV beziehen müssen.

Der Eindruck, den das Gericht vom Bf gewonnen hat und seine glaubwürdigen Angaben, sprechen – wie oben ausführlich dargelegt – gegen die Annahme, dass er häufig (1-2 mal wöchentlich) THC-haltiges Cannabis konsumiert. Dagegen sprechen im Übrigen die vom Bf vorgelegten Harnbefunde, die keine THC-Rückstände im Harn des Bf ergeben haben. Würde der Bf (allerdings) sehr häufig

THC-haltiges Cannabis missbrauchen, wären angesichts der lipophilen Eigenschaften von THC-COOH wohl Rückstände auffindbar.

Insofern kann den nunmehrigen ausführlichen Angaben des Bf, denen auch seine Erstverantwortung am 22. Februar 2020 nicht entgegensteht, nichts entgegen gebracht werden.

Es ergeben sich für das Gericht keine belastbaren Anhaltspunkte, dass der Bf in einem relevanten Zeitraum vor der Entscheidung des Gerichts Suchtgift in Form von THC-haltigem Cannabis in über den gelegentlichen Konsum hinausgehendem Ausmaß konsumiert hat (gehäufter Missbrauch) oder gar abhängig ist oder gewesen sein könnte.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, daß sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie

haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen. (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

Weder die Missachtung einer für den Bf unverbindlichen Aufforderung des Amtsarztes, noch die als Aktengutachten bezeichnete rechtliche Stellungnahme der in den Fall nicht eingebunden Amtsärztin vom 26. August 2020 vermögen

solche Bedenken an der gesundheitlichen Eignung begründen, weil sie keine gesundheitlichen Fragen betreffen und darlegen.

„Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092).“ (24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

III.2.2. Im vorliegenden Fall steht aufgrund der Angaben des Bf bei der Polizei fest, dass er in zwei Angriffen Cannabis in überschaubaren Mengen von einer anderen Person erworben hat. Weiters legt der Bf dar, dass er in seiner Jugend gelegentlich an Wochenenden 1-2 Joints mit Anderen geraucht hat. Dass er bis Mai 2020 1-2 mal THC-haltiges Cannabis konsumiert hat, bestreitet der Bf vehement und durchaus glaubwürdig und belegt seine derzeitige Abstinenz durch unaufgeforderte Vorlage eines Harnbefundes.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die oben dargestellte ständige Judikatur des VwGH (vgl. auch VwGH vom 23. Mai 2000, 99/11/0340 und 24. April 2001, 2000/11/0231) hinzuweisen, in welcher dieser ausführt, dass ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht berührt.
Der Verwaltungsgerichtshof hat – wie bereits dargestellt – auch ausgesprochen, dass erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, ein Grund vor liegt, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

Der Umstand, dass der Bf Cannabis erworben hat, lässt die Annahme eines Konsums nicht zu.

Die vorliegenden Beweisergebnisse erwecken beim Verwaltungsgericht keine Bedenken dahingehend, dass der Bf abhängig ist, war oder einen gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln in Form von Cannabis begangen hat, die die Anordnung der Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme rechtfertigen könnten. Aus dem Akt ergibt sich kein belastbarer Hinweis, dass der Bf in der letzten Zeit überhaupt THC konsumiert hat, sodass im Zeitpunkt der

vorliegenden Entscheidung, im Lichte der strengen Judikatur des VwGH, keine begründeten Bedenken erweckt werden können. Vielmehr sind begründete Bedenken im Hinblick auf einen gehäuften Missbrauch oder gar eine Abhängigkeitssymptomatik nicht fassbar.

Wenn überhaupt, liegt ein die gesundheitliche Eignung noch nicht berührender geringfügiger Suchtmittelgenuss iSd des Erkenntnisses des VwGH vom 24. Mai 2011, 2011/11/0026 vor. Ein Zusammenhang mit der lange zurückliegenden allenfalls regelmäßigeren Konsumation ist nicht objektivierbar.

Der vom Bf beigebrachte ganz aktuelle Harnbefund spricht – zumindest im Hinblick auf Cannabis – gegen eine Abhängigkeit oder einen gehäuften Missbrauch.

Zumal die belangte Behörde dem Gericht zuletzt auch keine neuen Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln gemeldet hat, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, lassen sich im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen begründen.

III.2.3. Aus diesen Gründen ist der Beschwerde Folge zu geben.

Aufgrund des Umstandes, dass die belangte Behörde zunächst einen Mandatsbescheid erlassen hat, mit welchem sie dem Bf die Beibringung eines Befundes eines Facharztes für Psychiatrie vorgeschrieben hat und diesen Spruch mit dem angefochtenen Bescheid dann nur bestätigt hat, ist der Spruch des bestätigenden Bescheides dahingehend abzuändern, dass der Spruch des Mandatsbescheides aufgehoben wird.

Dies mit der Wirkung, dass die getroffene Anordnung, der Bf habe einen fachärztlichen psychiatrischen Befund beizubringen, aus dem Rechtsbestand eliminiert wird.

Wie die Behörde bereits erkannt zu haben scheint, erweist sich die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht als sinnvoll, zumal die Rechtsfolge des sogenannten Formalentzuges nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, nur bei Rechtskraft des Aufforderungsbescheids eintritt. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bewirkt nicht die Rechtskraft, sondern ermöglicht im Allgemeinen lediglich den vorzeitigen Vollzug, was im Falle einer Anordnung nach § 24 Abs 4 FSG allerdings nicht zum Tragen kommen kann.

Generell erweist sich die Erlassung eines Mandatsbescheides im Aufforderungsverfahren nach § 24 Abs 4 FSG nicht als sinnvoll, zumal die „Ermittlung“ von Bedenken immer stattzufinden hat, dabei aber idR kein aufwändiges Ermittlungsverfahren abgeführt werden muss.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl